

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Gemeindeordnung

vom 27. September 1998

Revision vom
8. Februar 2004
26. September 2010
27. März 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>A. Die Einwohnergemeinde</u>	
§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Stellung und Aufgaben	1
§ 3 Selbständigkeit und Organisation	1
§ 4 Organe	2
<u>B. Die Stimmberechtigten</u>	
§ 5 Oberstes Organ	2
§ 6 Wahlen	2
§ 7 Obligatorisches Referendum	2
§ 8 Fakultatives Referendum	3
§ 9 Initiative	4
§ 10 Einzelinitiative	4
<u>C. Die Gemeindebehörden</u>	
1. Der Einwohnerrat	
§ 11 Mitgliederzahl und Organisation	4
§ 12 Aufgaben und Befugnisse	4
2. Der Gemeinderat	
§ 13 Mitgliederzahl und Organisation	5
§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Gesamtbehörde	5
§ 15 Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Gemeinderatsmitglieder	6
3. Übrige Behörden	
§ 16 Schulrat	6
§ 17 Sozialhilfebehörde	6
§ 18 Vormundschaftsbehörde	7

D. Kontrollorgan, dessen Aufgaben und Kompetenzen

§ 19	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	7
§ 20	aufgehoben	7

E. Übrige Organe

§ 21	aufgehoben	7
§ 22	Beratende Kommissionen	8
§ 23	Baukommissionen	8
§ 24	Wahlbüro	8

F. Die Gemeindeverwaltung

§ 25	Organisation	8
§ 26	Anstellungsverhältnisse und Entlohnung	9
§ 27	Anstellungsentscheide	9

G. Gemeindehaushalt

§ 28	Grundsätze der Haushaltsführung	9
§ 29	Kostenbeteiligung und Vorteilsabgeltung	9
§ 30	Rechtsgrundlage für Ausgaben	9
§ 31	Verwaltungs- und Finanzvermögen	10
§ 32	Finanzplan	10
§ 32a	Strategische Sachpläne	10
§ 33	Jahres- und Entwicklungsplan	10
§ 34	Sondervorlagen	11
§ 35	Nachtrags- und Zusatzkredite	11
§ 36	Kreditübertragungen	11
§ 37	Finanzkompetenzen des Gemeinderates	12
§ 38	Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderates	12
§ 39	Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden	12

H. Schlussbestimmungen

§ 40	Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 41	Inkrafttreten	12
	Übergangsbestimmung	13

Einwohnerrat und Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde Reinach erlassen, gestützt auf § 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und § 45 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in der Fassung vom 12. Juni 1995, folgende Gemeindeordnung:

A. Die Einwohnergemeinde

§ 1 Grundsätze

¹Die Einwohnergemeinde Reinach setzt sich zum Ziel, eine möglichst gute Lebensqualität für alle Einwohnerinnen und Einwohner und die Selbständigkeit der Gemeinde für die jetzige und spätere Generation zu erhalten.

²Bei der Erfüllung der ihr durch Verfassung und Gesetze übertragenen Aufgaben lässt sie sich von den Gedanken der aktiven Mitwirkung und Eigenverantwortung aller Einwohnerinnen und Einwohner, des Schutzes und der Unterstützung aller Bedürftigen und der Schonung der Umwelt leiten.

³Bei allen ihren Tätigkeiten achtet sie auf die Einhaltung und Durchsetzung der Grundrechte (Freiheitsrechte und Rechtsgleichheit) und der sozialen Rechte (Existenzsicherung und soziale Sicherheit).

§ 2 Stellung und Aufgaben

¹Die Einwohnergemeinde Reinach ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft.

²Sie erfüllt die in eigener Kompetenz übernommenen und die ihr von Kanton und Bund übertragenen Aufgaben.

§ 3 Selbständigkeit und Organisation

¹Die Einwohnergemeinde Reinach organisiert sich im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbst, wählt ihre Behörden, stellt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, erfüllt ihre eigenen Aufgaben nach freiem Ermessen und verwaltet ihre öffentlichen Sachen selbständig.

²Es gilt die ausserordentliche Gemeindeorganisation.

§ 4 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten
- b. der Einwohnerrat
- c. der Gemeinderat
- d. die übrigen Behörden
- e. die Kontrollorgane
- f. die übrigen Organe.

B. Die Stimmberechtigten

§ 5 Oberstes Organ

Oberstes Organ der Einwohnergemeinde Reinach ist die Gesamtheit der in den Angelegenheiten der Gemeinde stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 6 Wahlen¹

¹Die Stimmberechtigten wählen den Einwohnerrat nach dem Verhältniswahlverfahren. Die Stimmberechtigten wählen nach dem Mehrheitswahlverfahren:

- a. den Gemeinderat
- b. den Schulrat für Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe 1
- c. die Sozialhilfebehörde.

²Aus der Mitte des Gemeinderates wird das Gemeindepräsidium gewählt.

³Das Gemeindepräsidium kann in stiller Wahl gewählt werden.

§ 7 Obligatorisches Referendum

¹Nach dem Beschluss des Einwohnerrates unterliegen der Urnenabstimmung:

- a. die Gemeindeordnung und deren Aenderungen
- b. der Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde
- c. die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde
- d. die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde
- e. die Grenzänderungen
- f. die Aenderung des Gemeindepens.

¹ Änderungen gemäss der Volksabstimmung vom 27. März 2011

²Dem obligatorischen Referendum sind weiter unterstellt:

- a. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1 Million Franken
- b. Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften zu einem Verkaufspreis von mehr als 5 Millionen Franken.

³Für auf mehrere Jahre verteilte neue Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.

⁴Alle Beträge sind einer Teilindexierung unterstellt. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 10 % (Basisindex November 1995 = 100 %), gerundet auf die nächsten 10'000 Franken, angepasst.

§ 8 Fakultatives Referendum

¹Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:

- a. einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder unmittelbar nach der Beschlussfassung
oder
- b. 500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung.

²Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag, Rechnung und Steuerfuss
- b. Wahlen
- c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung
- d. Beschlüsse, die sich aus der Oberaufsicht über die Verwaltung ergeben
- e. dringliche Beschlüsse, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden, jedenfalls aber die Hälfte sämtlicher Mitglieder des Einwohnerrates dem Referendumsausschluss zustimmen
- f. Ablehnungsbeschlüsse
- g. Verfahrensbeschlüsse (wie Protokollgenehmigung, Traktandenliste, Eintreten, Ueberweisung, Rückweisung, Kenntnisaufnahme; Erheblich- und Unerheblich-erklärung von persönlichen Vorstössen, Erheblich-, Unerheblich- und Ungültigerklärung von Initiativen).

§ 9 Initiative

¹500 Stimmberechtigte können:

- a. das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Aenderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder von Gemeindereglementsbestimmungen stellen
- b. das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss des Einwohnerrates stellen, sofern der Gegenstand in dessen Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.

²Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind innert eines Jahres seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen.

³Hat das Volk einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat der Einwohnerrat innert eines Jahres im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

§ 10 Einzelinitiative

¹Jede und jeder Stimmberechtigte kann ein Initiativbegehren stellen.

²Der Einwohnerrat hat innert eines Jahres zu erklären, ob er das Initiativbegehren für erheblich erachtet.

³Ein erheblich erklärtes Initiativbegehren, das der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, ist innert eines Jahres seit der Erheblicherklärung der Urnenabstimmung zu unterstellen.

C. Die Gemeindebehörden

1. Der Einwohnerrat

§ 11 Mitgliederzahl und Organisation

¹Der Einwohnerrat zählt 40 Mitglieder.

²Er regelt Organisation und Form der Beratung in einem Geschäftsreglement.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse

¹Der Einwohnerrat ist die oberste gesetzgebende Behörde der Einwohnergemeinde.

²Er hat alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht durch Vorschriften von Bund und Kanton oder durch diese Gemeindeordnung den Stimmberechtigten vorbehalten oder anderen Behörden übertragen sind.

³Er nimmt unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung und über die Ausgabenkompetenzen der Gemeindebehörden alle nicht übertragbaren Befugnisse der Gemeindeversammlung gemäss § 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes wahr.

⁴Er ratifiziert die von anderen Gemeindebehörden ausgehandelten Vereinbarungen und Verträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 14 des Gemeindegesetzes).

⁵Weitere Aufgaben und Befugnisse werden dem Einwohnerrat durch das „Organisations- und Verwaltungsreglement“ zugewiesen.

⁶Eine Aenderung des Steuerfusses (§ 47 Absatz 1 Ziffer 6 des Gemeindegesetzes) bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates.

2. Der Gemeinderat

§ 13 Mitgliederzahl und Organisation

¹Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

²Jedes Mitglied steht einem Geschäftsbereich vor.

³Er regelt Organisation und Form der Beratungen in einer Geschäftsverordnung.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Gesamtbehörde

¹Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

²Er übt alle in die Bereiche der Leitung, des Vollzugs und der Verwaltung fallenden Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

³Weitere Aufgaben und Befugnisse werden dem Gemeinderat durch das „Organisations- und Verwaltungsreglement“ zugewiesen.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Gemeinderatsmitglieder

¹Die Mitglieder des Gemeinderates treffen im Rahmen der Gesetzgebung alle für die Führung ihres Geschäftsbereiches nötigen Anordnungen und Entscheide.

²Die Gesamtbehörde setzt im Rahmen ihrer Gesamtkompetenz die den einzelnen Ratsmitgliedern in ihrem Geschäftsbereich zustehende Ausgaben- und Vollzugskompetenzen fest.

³Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, für den Gesamtgemeinderat zu handeln, wenn ein Entscheid sich ohne Schaden für die Gemeinde oder für Personen nicht aufschieben lässt.

3. Übrige Behörden

§ 16 Schulrat¹

Der Schulrat zählt 9 Mitglieder. 8 werden von den Stimmberechtigten gewählt.

²Das dem Geschäftsbereich Schule vorstehende Mitglied des Gemeinderates gehört dem Schulrat von Amtes wegen an.

³Für die Aufgaben und Befugnisse des Schulrates gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes sowie des Organisations- und Verwaltungsreglementes und des kommunalen Bildungsreglementes.

⁴Führt die Gemeinde keine selbständige Musikschule, so wird der Schulrat um zwei von den Stimmberechtigten gewählte Mitglieder verkleinert.

§ 17 Sozialhilfebehörde¹

¹Die Sozialhilfebehörde zählt 7 Mitglieder. 6 werden von den Stimmberechtigten gewählt.

²Das dem Geschäftsbereich Soziales vorstehende Mitglied des Gemeinderates gehört der Sozialhilfebehörde von Amtes wegen an.

³Für die Aufgaben und Befugnisse der Sozialhilfebehörde gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.

⁴Weitere Aufgaben und Befugnisse werden der Sozialhilfebehörde durch das „Organisations- und Verwaltungsreglement“ und das „Reglement über den Vollzug des Sozialhilfegesetzes“ zugewiesen.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschlüssen vom 27. Oktober 2003, 24. November 2003 und Volksabstimmung vom 8. Februar 2004

§ 18 Vormundschaftsbehörde

¹Die Vormundschaftsbehörde zählt 5 Mitglieder. 4 Mitglieder werden vom Einwohnerrat gewählt.

²Das dem Geschäftsbereich Soziales vorstehende Mitglied des Gemeinderates gehört der Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen an.

³Für die Aufgaben und Befugnisse der Vormundschaftsbehörde gelten eidgenössische und kantonale Bestimmungen.

⁴Weitere Aufgaben und Befugnisse werden der Vormundschaftsbehörde durch das „Organisations- und Verwaltungsreglement“ zugewiesen.

D. Kontrollorgan, dessen Aufgaben und Kompetenzen¹

§ 19 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission²

¹Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

²Sie zählt mindestens 5 Mitglieder.

³Aufsichtsinstanz über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

⁴Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die sich aus der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung und dem Geschäftsreglement des Einwohnerrates ergeben.

⁵Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets.

§ 20³ (aufgehoben)

E. Übrige Organe

§ 21³ aufgehoben

¹ Änderung gemäss Einwohnerratsbeschlüssen vom 31. Mai 2010, 21. Juni 2010 und Volksabstimmung vom 26. September 2010

² Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschlüssen vom 27. Oktober 2003, 24. November 2003 und Volksabstimmung vom 8. Februar 2004 bzw. gemäss Einwohnerratsbeschlüssen vom 31. Mai 2010, 21. Juni 2010 und Volksabstimmung vom 26. September 2010

³ aufgehoben gemäss Einwohnerratsbeschlüssen vom 31. Mai 2010, 21. Juni 2010 und Volksabstimmung vom 26. September 2010

§ 22 Beratende Kommission

¹Durch Gemeindereglement können für einzelne Geschäftsbereiche ständige Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe eingesetzt werden.

²Einwohnerrat und Gemeinderat können für besondere Aufgaben nicht-ständige, beratende Kommissionen einsetzen. Als Mitglieder sind auch handlungsfähige in der Gemeinde nicht Stimmberechtigte wählbar. Nach einer Dauer von vier Jahren ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 23 Baukommission

¹Einwohnerrat und Gemeinderat können für die Ausführung bestimmter Gemeindebauten besondere Baukommissionen einsetzen und ihnen die Befugnis einräumen, über die bei der Projektgenehmigung noch nicht festgelegten Einzelheiten der Bauausführung zu entscheiden und im Rahmen der geltenden Submissionsregeln die Unternehmer zu bestimmen, denen die Bauaufträge zu vergeben sind.

²Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.

§ 24 Wahlbüro

¹Der Einwohnerrat wählt 28 Mitglieder für das Wahlbüro.

²Das Wahlbüro regelt Organisation und Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

³Für seine Aufgaben und Befugnisse gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

⁴Aufsichtsinstanz über das Wahlbüro ist der Regierungsrat.

F. Die Gemeindeverwaltung

§ 25 Organisation

Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Gemeindeverwaltung werden in einem Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt.

§ 26 Anstellungsverhältnisse und Entlöhnung¹

Der Einwohnerrat regelt in einem Personalreglement die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse und die Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

§ 27 Anstellungsentscheide¹

Der Gemeinderat beschliesst die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

G. Gemeindehaushalt

§ 28 Grundsätze der Haushaltsführung

Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Dringlichkeit der Aufgaben und der Sparsamkeit zu führen. Er soll mittelfristig ausgeglichen sein.

§ 29 Kostenbeteiligung und Vorteilsabgeltung¹

¹Wer besondere staatliche Leistungen in Anspruch nimmt, hat in der Regel die Kosten zu tragen.

²Die Nutzung besonderer wirtschaftlicher Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen ist mit der Leistung zumutbarer Beiträge an die Kosten abzugelten.

§ 30 Rechtsgrundlage für Ausgaben

¹Alle Ausgaben bedürfen einer rechtlichen Grundlage.

²Sie liegt vor, wenn die Ausgabe:

- a. die unmittelbare oder voraussehbare Folge der Anwendung eines Gemeinde-reglementes oder übergeordneten Erlasses ist
- b. die Folge eines Ausgabenbeschlusses des zuständigen Organes ist
- c. die Folge eines Gerichtsentscheides ist
- d. der Beschaffung der für die Verwaltungstätigkeit unbedingt erforderlichen Mittel und deren Erneuerung dient.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschlüssen vom 27. Oktober 2003, 24. November 2003 und Volksabstimmung vom 8. Februar 2004

§ 31 Verwaltungs- und Finanzvermögen

¹Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

²Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben veräussert werden können.

§ 32 Finanzplan

Der Gemeinderat erstellt jährlich zuhanden des Einwohnerrates einen Finanzplan mit:

- a. einem Ueberblick über die voraussichtliche Entwicklung von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung
- b. einer Uebersicht über die geplanten Investitionen
- c. einer Schätzung des Finanzbedarfes
- d. einem Ueberblick über die Entwicklung der Schulden.

§ 32a Strategische Sachpläne¹

¹Der Gemeinderat erstellt zuhanden des Einwohnerrats pro wirkungsorientierten Sachbereich einen mehrjährigen strategischen Sachplan.

²Der Einwohnerrat genehmigt die Inhalte der strategischen Sachpläne.

³Einzelheiten sind im Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt.

§ 33 Jahres- und Entwicklungsplan²

¹Der Jahres- und Entwicklungsplan umfasst den Jahresplan (Voranschlag gemäss kantonalen Vorgaben) sowie den Entwicklungsplan (Finanzplan gemäss kantonalen Vorgaben).

²Der Gemeinderat erstellt auf Basis der Strategischen Sachpläne den Jahres- und Entwicklungsplan für das kommende Rechnungsjahr und die nachfolgenden Finanzplanjahre und legt ihn dem Einwohnerrat vor Jahresende zur Beschlussfassung vor. An derselben Sitzung wird auch der Steuerfuss für das kommende Rechnungsjahr beschlossen.

¹ eingefügt gemäss Einwohnerratsbeschlüssen vom 31. Mai 2010, 21. Juni 2010 und Volksabstimmung vom 26. September 2010

² Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschlüssen vom 31. Mai 2010, 21. Juni 2010 und Volksabstimmung vom 26. September 2010

³Vorraussiehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Jahres- und Entwicklungsplan die Rechtsgrundlage noch fehlt, können in den Jahres- und Entwicklungsplan aufgenommen werden. Sie gelten als bewilligt, wenn die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

⁴Weitere Einzelheiten werden im Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt.

§ 34 Sondervorlagen

¹Neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken sind unter Vorbehalt von Absatz 2, gestützt auf Sondervorlagen, ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

²Mit dem Voranschlag können bis 5 Millionen Franken beschlossen werden:

- a. neue Ausgaben für Strassen, Werk- und Energieleitungen
- b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften.

³Für auf mehrere Jahre verteilte neue Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.

⁴Alle Beträge sind einer Teilindexierung unterstellt. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 10 % (Basisindex November 1995 = 100 %), gerundet auf die nächsten 10'000 Franken, angepasst.

§ 35 Nachtrags- und Zusatzkredite

¹Ist im Voranschlag für eine neue Ausgabe kein oder kein ausreichender Betrag bewilligt, beantragt der Gemeinderat unter Vorbehalt seiner eigenen Ausgabenkompetenz dem Einwohnerrat mit einer besonderen Vorlage rechtzeitig die nachträgliche Aufnahme in den Voranschlag.

²Erträgt eine Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde, kann der Gemeinderat die Ausgabe vor der Bewilligung des Nachtrags- oder Zusatzkredites beschliessen.

§ 36 Kreditübertragungen

¹Nicht verwendete Voranschlags- oder Nachtragskredite verfallen grundsätzlich am Ende des Rechnungsjahres.

²Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für Investitions-, Rahmen- und Globalkredite.

§ 37 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlags und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge beschliessen:

- a. neue Einzelausgaben bis 50'000 Franken bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von 250'000 Franken
- b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2 Millionen Franken
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten jährlichen Kapitalwert von höchstens 2 Millionen Franken.

²Alle Beträge sind einer Teilindexierung unterstellt. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 10 % (Basisindex November 1995 = 100 %), gerundet auf die nächsten 10'000 Franken, angepasst.

³Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten oder der Einwohnerrat bereits gegenteilig entschieden haben.

§ 38 Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Voranschlags und unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen im „Organisations- und Verwaltungsreglement“ über die Verwendung der bewilligten Mittel.

§ 39 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden¹

Schulrat, Sozialhilfebehörde und Vormundschaftsbehörde beschliessen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über die Verwendung der Mittel selbst.

H. Schlussbestimmungen

§ 40 Aufhebung bisheriger Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Reinach vom 27. April 1987 wird aufgehoben.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschlüssen vom 27. Oktober 2003, 24. November 2003 und Volksabstimmung vom 8. Februar 2004

Übergangsbestimmung

Bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode bleiben die Zusammensetzungen der nach der bisherigen Gemeindeordnung gewählten Organe unverändert.

4153 Reinach, 27. September 1998

Einwohnerrat Reinach BL

sig. Dieter Suter
Präsident

sig. Elsbeth Frei-Graf
Sekretärin

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2549 vom 22. Dezember 1998 genehmigt.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Der 2. Landschreiber:

sig. Achermann

Die Änderungen gemäss den Einwohnerratsbeschlüssen vom 27. Oktober bzw. 24. November 2003 und sowie der Volksabstimmung vom 8. Februar 2004 wurden mit Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Juni 2004 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen gemäss den Einwohnerratsbeschlüssen vom 31. Mai bzw. 21. Juni 2010 sowie der Volksabstimmung vom 26. September 2010 wurden mit Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 14. Dezember 2010 genehmigt und auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen gemäss der Volksabstimmung vom 27. März 2011 wurden mit Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 27. September 2011 genehmigt und wie folgt in Kraft gesetzt:

- § 6 Abs. 1 lit. a (Wahl des Gemeinderats) auf den 1. Juli 2012
- § 6 Abs. 1 lit. b (Wahl des Schulrats) auf den 1. August 2012
- § 6 Abs. 1 lit. c (Wahl der Sozialhilfebehörde) auf den 1. Januar 2013.